

Aspekte, die die Wirksamkeit der PV beeinflussen:

- PV muss ohne äußeren Druck formuliert worden sein
- Betroffener muss einwilligungsfähig sein, d.h. er muss die Konsequenzen seiner Verfügung verstehen können
- in der PV sollten eigene Wertvorstellungen formuliert sein
- PV kann regelmäßig (ca. alle ein bis zwei Jahre) aktualisiert werden

Weitere Informationen:

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer
Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen
Tel.: 06821-13940
Mail: betreuungsverein@skfm-nk.de
www.skfm-nk.de

Die Patientenverfügung

*Heute Vorsorge treffen
für morgen*

Betreuungsverein

Sozialdienst Katholischer
Frauen und Männer
für den Landkreis Neunkirchen e.V.



Selbst wenn ich einwilligungsunfähig bin, darf ich nicht bevormundet werden

Jeder hat das Rech, selbstbestimmt über medizinische Maßnahmen zu entscheiden

Patientenverfügung (PV) ist:

- die vorweggenommene Verweigerung, Erteilung oder Widerruf einer ärztlichen Maßnahme
- eine Anweisung an den Arzt, Betreuer, Bevollmächtigten und Angehörige, wie der Betroffene in bestimmten Situationen behandelt werden möchte und somit eine wichtige Entscheidungshilfe für alle Beteiligten
- Ausdruck des persönlichen Willens

Das Gesetz zur Patientenverfügung

§1901 a BGB Abs.1

- PV muss schriftlich formuliert werden
- Betroffener muss volljährig sein
- Betreuer oder Bevollmächtigter muss prüfen, ob die Verfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft

- Betreuer /Bevollmächtigter hat dem Willen des Betreuten Geltung zu verschaffen
- PV kann jederzeit formlos widerrufen werden

§1901 a BGB Abs.2

liegt keine PV vor oder treffen die Festlegungen nach Abs. 1 nicht zu:

- Betreuer/Bevollmächtigter haben Behandlungswünsche festzustellen
- der mutmaßliche Wille des Betroffenen ist zu berücksichtigen

§1901 a BGB Abs. 3

- die PV gilt unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung

Besteht zwischen dem Arzt und dem Betreuer/Bevollmächtigten Uneinigkeit darüber, ob die festgelegte Verfügung die aktuelle Behandlungssituation trifft, muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden.